

Patente auf Milchkühe: Was steckt dahinter?

In der letzten Zeit haben Schlagzeilen über „Patente auf Milchkühe“ für Aufsehen gesorgt und Landwirte sogar zu öffentlichen Protesten veranlasst. Dr. Bianca Lind vom Förderverein Biotechnologie eV nimmt Stellung zur Problematik von Patenten in der Tierzucht und deren mögliche Auswirkungen für die Tierhalter.

Förderverein Biotechnologieforschung

Der Förderverein Biotechnologieforschung e.V. (FBF) bündelt die Forschungsaktivitäten der bäuerlich geprägten Zucht- und Besamungsorganisationen für die Tierarten Rind und Schwein. Der FBF beteiligt sich maßgeblich an dem Forschungsprogramm FUGATO- (Funktionelle Genomanalyse im tierischen Organismus) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Reproduktionsforschung. Das besondere Interesse des FBF konzentriert sich auf praxisorientierte Forschung. Auf diesem Wege sollen die deutschen Zucht- und Besamungsstationen im internationalen Wettbewerb gestärkt und gleichzeitig das Serviceangebot für die deutschen Landwirte verbessert werden. Einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit des FBF bildet das Thema „Patente“.

Die aktuelle Diskussion über Patente in der Tierzucht wird von Seiten der Landwirte zum Teil sehr emotional geführt. Diese Reaktion ist absolut verständlich, denn sie befürchten zum einen, durch anfallende Lizenzgebühren in die Abhängigkeit möglicher Patentinhaber zu geraten. Zum anderen wird das Stichwort Patente oft unreflektiert mit dem Begriff „Genmanipulation“ in Verbindung gebracht, was gerade in den sensiblen Produktbereichen Milch und Fleisch zu Akzeptanzproblemen bei den Verbrauchern führen kann. Nicht zuletzt tragen Berichte über Patentanträge auf natürlich vorkommende Genkombinationen zur weiteren Verunsicherung bei. Gerade deshalb ist es wichtig zu wissen, was tatsächlich hinter den Schlagzeilen „Patente auf Milchkühe“ steckt. Ein wesentlicher, in der Diskussion oft vernachlässigter Punkt ist die Unterscheidung zwischen Patenten auf Produkte und Patenten auf Verfahren.

Was ist ein Patent?

Das Patent ist ein Schutzrecht, das dem Patentinhaber ermöglicht, anderen die gewerbliche Nutzung seiner Erfindung für eine gewisse Zeit zu untersagen. Erlaubt der Patentinhaber die Nutzung seiner Erfindung, so kann er im Gegenzug eine Vergütung, sprich eine Lizenzgebühr, dafür fordern. Patente werden grundsätzlich nur für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Ein Patent kann auf ein Produkt bzw. Erzeugnis sowie auf ein Verfahren gewährt werden. Unter den Erzeugnisschutz fallen Produkte wie Maschinen und Arzneimittel, aber auch Organismen, die z. B. gentechnisch verändert wurden oder ganz neue Eigenschaften aufweisen. Verfahrensschutz kann für Herstellungs- oder Analyseverfahren gewährt werden.

Es sollte jedem bewusst sein, dass wir nicht mehr darüber diskutieren sollten, ob patentiert werden soll oder nicht. Diese Entscheidung ist weltweit gesehen schon längst gefallen. Aus unserer Sicht ist die Patentierung auch nicht grundsätzlich als Nachteil zu sehen, da Patentierungen maßgeblich dazu beitragen, dass in die Forschung und Entwicklung investiert wird. Kritisch betrachten wir die Möglichkeit, dass sich der Patentschutz nicht nur auf das „untersuchte“ Tier, sondern auch auf dessen Nachkommen er-

strecken kann. Hier besteht ein Nachbesserungsbedarf des Gesetzgebers, um eine ausgewogene Position zwischen Landwirt und Patentinhaber zu schaffen.

Welche Möglichkeiten gibt es, sich gegen Patente zu wehren, und wie beurteilen Sie die Chance von Einsprüchen?

Das Patentverfahren ist eine Art zweistufiges System, bei dem zunächst nach dem Einreichen des Patentantrages eine fachliche Prüfung durch das Patentamt vorgenommen wird. Kommt es zur Erteilung des Patentes, kann gegen jedes Patent Einspruch erhoben werden. Während dieser Einspruchsfrist (neun Monate bei europäischen Patenten) nach der Erteilung hat man die besten Chancen gegen ein Patent vorzugehen. In europäischen Einspruchsverfahren werden etwa 38 % der angegriffenen Patente im Bereich Biotechnologie vollständig widerrufen, 32 % werden beschränkt, nur in 30 % der Fälle

wird der Einspruch zurückgewiesen, d.h. ca. 70 % der Einsprüche erzielen zumindest einen Teilerfolg für den Einsprechenden. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass der Einspruch gegen ein Patent mit hohen Kosten von 10 000 bis 30 000 €, einem hohen zeitlichen Aufwand und einer fundierten fachlichen und rechtlichen Begleitung für den Kläger verbunden ist. Man muss deshalb vorab gut abwägen, ob sich der Aufwand lohnt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob ein Patent tatsächlich neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und ausreichend offenbart wurde.

Ein Beispiel für einen erfolgreichen Einspruch ist das sogenannte „Cornell-Patent“. Ein bereits international in der Rinderzucht üblicher Rechenweg zur besseren Schätzung des Zuchtwertes bei Milchrindern wurde aus den USA zur Patentierung in Europa eingereicht. Initiiert durch die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e.V. (ADR) wurde gemeinsam mit betroffenen europäischen Zuchtorganisationen fristgerecht Einspruch eingelegt, und das Patent wurde im Einspruch widerrufen. Der gesamte Einspruchsprozess dauerte nahezu sechs Jahre.

Welche Patente gibt es im Bereich der Milchrinderzucht?

Es gibt viele Patente im Bereich der Rinder- und Schweinezucht, da in den vergangenen Jahren verstärkt in die Forschung investiert wurde. Stellvertretend möchte ich daher, auch aufgrund der aktuellen Diskussion, nur auf ein Patent eingehen: Das sogenannte DGAT-Patent (Milch) mit der Patentnummer EP 1 330 552. Inhaber dieses Patentes ist eine Forschergruppe um Michel Georges (Belgien), die exklusiven weltweiten Rechte



Dr. Bianca Lind ist die Geschäftsführerin des Fördervereins Biotechnologieforschung eV (FBF) mit Sitz in Bonn und damit die Nachfolgerin von Dr. Susanne Roosen.

hat das Unternehmen „Merial“ erworben. Patentiert wurde ein Verfahren zur Identifizierung des DGAT-Gens bei Rindern. Dieses Gen hat einen deutlichen Effekt auf die Milchleistungsmerkmale und kann anhand des patentierten Gentests unmittelbar für die Zucht genutzt werden. Ein Bulle der Rasse Deutsche Holsteins mit einer günstigen DGAT-Variante kann z. B. eine Überlegenheit im Zuchtwert von 248 kg Milch und 8 kg Eiweiß aufweisen und vererben. Das Patent erstreckt sich auf das Analyseverfahren, mit dem die DGAT-Variante nachgewiesen werden kann, d. h. bei Nutzung dieses Gentests fallen einmalige Lizenzgebühren an. Das getestete Tier selbst sowie seine Nachkommen sind davon nicht berührt. In diesem Zusammenhang von einem „Patent auf Milchkühe“ zu sprechen, ist also vollkommen falsch, da es hier lediglich um die Patentierung des Gentestes geht. (Anmerkung der Redaktion: Ausführliche Informationen zum DGAT-Gen und seiner möglichen Nutzung in der Rinderzucht finden Sie in milchrind Ausgabe 2/2002 auf Seite 38.).

Fälschlicherweise wird dieses Patent häufig in Zusammenhang mit dem Monsanto-Konzern gebracht. Zwar hat das Unternehmen in letzter Zeit vermehrt Patente im Bereich der Tierzucht eingereicht, in Europa allerdings vornehmlich in der Schweinezucht. In diesen „Monsanto-Patentanmeldungen“ wird oft ein umfassender Anspruch auf Verfahren und Produkte erhoben, die unserer Auffassung nach nicht neu und auch nicht erfinderisch sind. Die zahlreichen Änderungen und Beschränkungen der Patentansprüche, die während der Prüfung durch das Europäische Patentamt vorgenommen wurden, bestätigen uns in dieser Auffassung. Einige Anmeldungen wurden von Monsanto in Europa sogar komplett zurückgezogen.

Würden Patente auf gentechnisch veränderte Tiere auch für deren Nachkommen gelten?

Grundsätzlich gilt, dass sich Patentansprüche auf gentechnisch veränderte Tiere auch auf deren Nachkommen erstrecken, wenn diese das veränderte Gen (Transgen) oder die geschützte Eigenschaft noch enthalten. Da es aber keine gesellschaftliche Akzeptanz für transgene Tiere und deren Produkte beim Verbraucher gibt, ist diese konkrete Frage nur von theoretischer Bedeutung. Um seine Erfindung möglichst umfassend zu verwerten, würde sich der Inhaber eines solchen Patentbesitzes dann wohl vorbehalten, eine Vermarktung der Zuchttiere durch den Landwirt nur unter Zahlung einer Lizenzgebühr zu erlauben, so dass eine züchterische Verwendung seiner Erfindung von anderer Seite ausgeschlossen wäre. Eine Verwendung im eigenen Betrieb zur Eigennutzung ist jedoch ohne Entrichtung von Lizenzgebühren erlaubt. *CT*